



GRAF-ANTON-GÜNTHER-SCHULE

GYMNASIUM DES

LANDKREISES OLDENBURG

SCHULORDNUNG [gültig ab: 15.06.2022]

Präambel

Unsere Schule soll für alle am Schulleben Beteiligten (Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen der Schule sowie Eltern / Erziehungsberechtigte) ein Ort zum Lernen, Arbeiten und Zusammenleben sein, an dem sich alle wohlfühlen können. Das Verhalten jedes Einzelnen soll deshalb durch Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, gegenseitige Rücksichtnahme sowie direkte und konstruktive Kommunikation bestimmt sein. Alle Beteiligten sind für das Gelingen des Unterrichts mitverantwortlich. Jede*r Schüler*in und jede Lehrkraft soll sich so verhalten, dass der Unterricht störungsfrei verläuft und erfolgreich sein kann.

Die folgenden Grundsätze sollen helfen, dieses Ziel zu erreichen:

1. Ich gehe freundlich und fair mit anderen um.
2. Ich respektiere die Meinung anderer und versuche sie zu verstehen.
3. Ich grenze niemanden aus und setze niemanden herab.
4. Ich wende keine verbale oder körperliche Gewalt an und löse Konflikte auf friedliche Weise.
5. Ich helfe anderen und übernehme auch Verantwortung für die Gemeinschaft.
6. Ich gehe sorgsam mit Materialien und Energie um.
7. Ich vermeide Müll und halte meine Schule sauber.
8. Jedes zur Störung des Schulfriedens geeignete Verhalten ist verboten. Insbesondere ist es verboten, Gegenstände mitzubringen oder mitzuführen, die zur Störung des Schulfriedens führen können.

1. Verhalten in der Schule und bei Schulveranstaltungen

1.1 Allgemeine Regelungen

1. Das Schulgelände wird morgens um 7:15 Uhr geöffnet. In unterrichtsfreien Zeiten halten sich die Schüler*innen in den Außenbereichen des Schulgeländes, im Forum, auf den Fluren (Ausnahme F-Trakt EG/1.OG) oder in der Mensa auf.
2. Verbindliche Pausenzeiten sind: 9.25 Uhr bis 9.45 Uhr, 11.20 Uhr bis 11.40 Uhr, 15.25 bis 15.35 Uhr. Die Mittagszeit (7. Std.) beginnt um 13.10 Uhr und endet um 13.55 Uhr. Zu Beginn der Pausen und in der Mittagszeit verlassen alle Schüler*innen die Unterrichtsräume. Danach verlässt die Lehrkraft den Unterrichtsraum und schließt diesen ab.
3. Die Lounge gegenüber der Mensa-Essensausgabe und die vom übrigen Forum abgetrennte Empore stehen grundsätzlich nur Schüler*innen der Qualifikationsphase während ihrer Freistunden sowie in den Pausen zur Verfügung. Einzelheiten regeln die diesbezüglichen Raumnutzungsordnungen, im Fall des Forums und der Empore auch die Bildschirmanzeigen.
4. Schüler*innen der Jahrgänge 5 bis 10 dürfen das Schulgelände nur in der Mittagszeit oder nach vorheriger Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten verlassen, Schüler*innen der Jahrgänge 11 - 13 auch in den großen Pausen und in Freistunden.
5. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind generell verboten.
6. Für Mensa und Kiosk gilt: An Sek.I-Schüler*innen erfolgt der Verkauf von Mensakarten, Speisen und Getränken grundsätzlich nur vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde, nach Unterrichtschluss sowie in den beiden großen Pausen. Insbesondere für Mensaessen erwünscht sind Bestellungen vor Wochenbeginn und eine bargeldlose Zahlung.

7. Alle Mitglieder der Schule sind verpflichtet festgestellte Schäden zeitnah der Haustechnik zu melden, z. B. über die IServ-Option „Störungsmeldung“ oder über mailto: haustechnik@gymnasium-gag.de.

1.2 Verhalten im Unterricht

1. Alle sind pünktlich zum Stundenbeginn im bzw. vor dem Unterrichtsraum. Die Lehrkraft beendet die Unterrichtsstunde mit dem Klingeln und verlässt den Unterrichtsraum als Letzte.
2. Ist eine Lerngruppe nach fünf bis zehn Minuten noch ohne Lehrkraft, gehen zwei Vertreter*innen der Lerngruppe zum Sekretariat, um die Sachlage zu klären. Die Lerngruppe verhält sich währenddessen ruhig.
3. Essen und Kaugummikauen sind in den Pausen erlaubt, nicht jedoch im Unterricht. Ausnahme: Trinken ist erlaubt, sofern dies nicht durch eine eigene Raumnutzungsordnung untersagt wird.
4. Der Unterrichtsraum wird immer sauber hinterlassen. Sofern die Lerngruppe nach Ende einer (Doppel)Stunde den Raum wechselt, stellen die Schüler*innen die Stühle auf die Tische und verlassen den Raum entsprechend der an den Türen bekannt gegebenen Raumnutzungsordnung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Veranstaltungsende die ursprüngliche Sitzordnung hergestellt wird, Fenster und der Medianschrank geschlossen werden, der Sonnenschutz hochgefahren ist und die Tafeln geputzt sind.
5. Schüler*innen, die in der Unterrichtszeit den Raum wechseln oder auf die Toilette gehen, verhalten sich ruhig, um andere nicht zu stören. Während der von der Lehrkraft festgelegten sog. 5´-Pausen dürfen im Regelfall Schüler*innen einer Lerngruppe jeweils nur einzeln oder zu zweit zur Toilette.
6. In den abschließenden fünf Minuten der letzten Vormittags- und Nachmittagsstunde wird der Unterrichtsraum von der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Lerngruppe grob mit dem Besen gereinigt. Sämtlicher Müll wird dabei in den entsprechenden Mülleimern entsorgt.

1.3 Verhalten im Schulgebäude und auf den Schulhöfen

1. Die Brandschutztüren in den Fluren sind immer geöffnet und frei zu halten.
2. Die an einigen Türen vorhandenen automatischen Türschließer und die an einigen Fenstern vorhandenen Fensersicherungen dürfen nicht ausgehängt werden. Für abschließbare Fenster im ersten oder zweiten Obergeschoss mit einem Drehkipmechanismus zur Stoßlüftung gilt grundsätzlich: Schüler*innen haben für die Dauer der erst mit dem Abschließen beendeten Stoßlüftung davon einen Sicherheitsabstand von ca. 1m einzuhalten.
3. Lärmen, Toben und Rennen sind im Schulgebäude nicht gestattet. Rollen auf Skateboards etc. ist weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände gestattet. Das Werfen von Schneebällen ist strikt verboten.
4. Auf dem Innenhof ist das Werfen mit Holzhackschnitzeln und das Ballspielen nicht erlaubt.
5. Auf dem Innenhof und dem Ökohof ist der Aufenthalt während der Unterrichtszeit nur erlaubt, wenn sich die Schüler*innen dabei ruhig verhalten und Rücksicht auf den Unterricht in den angrenzenden Unterrichtsräumen nehmen.
6. Auf dem Schulhof am Lehrerparkplatz (Gerichtsstraße) ist das Fußballspielen nicht erlaubt.
7. Die Toiletten und der Lehrerparkplatz sind keine Aufenthaltsbereiche.

2. Umgang mit Tablets, Laptops, Smartphones etc.

1. Grundsätzlich ist das Recht am eigenen Bild und Ton von allen zu beachten. Namentlich zugeordnete Ton- und Personenfotos bedürfen daher vorab der expliziten Zustimmung der ggf. später aufgenommenen Person. Die als Anlage 1 beigelegten Onlineverhaltensregeln sind in der jeweils aktuellen Fassung Teil der Schulordnung.
2. Der Umgang mit Tablets, Laptops, Smartphones etc. richtet sich nach dem von der Gesamtkonferenz verabschiedeten Medienbildungskonzept in seiner jeweils gültigen Fassung.

Findet sich hierzu dort keine grundsätzliche Regelung, so gilt:

- Flächendeckend eingeführte und ins MDM der Schule eingebundene Tablets dürfen grundsätzlich genutzt werden (Ausnahme: von der Lehrkraft festgelegte tabletfreie Phasen im Unterricht).
- Andere elektronische Medien dürfen im Unterricht immer dann genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies erlaubt. Ausnahme: **In den Jahrgängen 5-8 dürfen *private Tablets und Laptops* im Unterricht grundsätzlich nicht genutzt werden.**

- In der Mittagszeit ist die lautlose Nutzung elektronischer Medien gestattet, nicht aber beim Gehen auf Treppen und im Bereich der Sporthalle.
In den Freistunden dürfen elektronische Medien im Kioskbereich, im Forum (inkl. Empore) sowie an den Tischen im Innen- und Dammhof lautlos genutzt werden.
 - In der übrigen Zeit (auch vor dem Beginn des Unterrichts) ist die Nutzung der elektronischen Medien an der Graf-Anton-Günther-Schule verboten. Die elektronischen Medien sind nicht sichtbar und nicht hörbar aufzubewahren.
3. Verstöße werden dokumentiert, bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelung (ab dem zweiten Mal) erfolgt ein Vermerk in die Schülerakte. Es besteht die Möglichkeit, dass Lehrkräfte die elektronischen Medien der Schüler*innen, die gegen die Regelung verstoßen, einsammeln.

3. Schulversäumnisse

1. Alle Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Schule (Klassenleitung bzw. Tutor*in, Sekretariat) ihre aktuelle Adresse (inkl. Telefon- und ggf. Handynummer der Erziehungsberechtigten) bekannt ist. Bei Änderung der Angaben informieren Oberstufenschüler*innen zusätzlich das Oberstufensekretariat.

2. Alle Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen im Falle einer unvorhersehbaren Verhinderung der Teilnahme am Unterricht (Unfall, Erkrankung, Quarantäne, verkehrstechnisch bedingte Verspätung usw.) die Schule von dem Fehlen unmittelbar in Kenntnis setzen.

Die Meldung erfolgt telefonisch und oder per E-Mail vor Unterrichtsbeginn des ersten Fehltages im jeweiligen Sekretariat.

3. Für Absenzen in Jahrgang 5 - 10 gilt:

Am Tag der Rückkehr haben die Schüler*innen für den Zeitraum des Versäumnisses den Schulplaner mit einer schriftlichen Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten bei sich zu haben, um sie der Klassenleitung vorzulegen. Bei häufigerem Fehlen oder bei deutlich und/oder mehrfach verspäteter Vorlage der Entschuldigung kann die Schule die Vorlage ärztlicher Atteste verlangen.

In Jahrgang 9 wird der als PRINT ausgegebene Schulplaner durch einen digitalen Schulplaner ersetzt. In Jg. 9 sind Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten schriftlich in Papierform gemäß dem vom Schulleiter festgelegten Verfahren einzureichen.

4. Für Absenzen in der gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 11 - 13) gilt:

Die Schüler*innen legen für den Zeitraum des Versäumnisses unaufgefordert, d. h. in der ersten Unterrichtsstunde nach der Rückkehr, das Versäumnisheft mit einer schriftlichen Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schülern*innen mit eigener Entschuldigung) bei allen betroffenen Fachlehrkräften und zuletzt zeitnah der Klassenleitung bzw. dem/der Tutor*in vor. Bei längerem als dreitägigem Fehlen genügt eine einfache Krankmeldung nicht mehr. Es ist ein ärztliches Attest nötig. Bei häufigerem Fehlen oder bei deutlich und/oder mehrfach verspäteter Vorlage der Entschuldigung kann die Schule die Vorlage ärztlicher Atteste verlangen.

Für Versäumnisse bei Leistungsnachweisen für Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe (Jg. 11 – 13) gilt:

Sind bei Fehlzeiten Leistungsnachweise betroffen (Klausuren, Referate usw.), soll die Mitteilung - auch im Krankheitsfall - vor Unterrichtsbeginn des entsprechenden Schultages im Sekretariat und zusätzlich direkt bei der betreffenden Lehrkraft und dem Tutor per E-Mail eingehen. Bei volljährigen Schülern*innen ist zusätzlich im Krankheitsfall ein ärztliches Attest vorzulegen oder die Schüler*innen müssen nachweisen, dass das Fehlen aus einem nicht selbst zu vertretendem Grund erfolgte.

Liegt keine entsprechende Entschuldigung (Attest/Nachweis) vor, wird keine Gelegenheit zum Erbringen einer Ersatzleistung gegeben und das Fehlen wird als unentschuldigt bewertet (Bewertung 00 Punkte für den betroffenen Leistungsnachweis). Für Abiturprüfungen gilt die Prüfungsordnung in der jeweilig geltenden Fassung.

Für Versäumnisse bei Nachschreibeterminen gilt:

Ein Fehlen bei einem Nachschreibetermin kann ausschließlich mit ärztlichem Attest (oder Nachweis bei anderen Gründen [höhere Gewalt]) entschuldigt werden, ansonsten wird der Leistungsnachweis mit 00 Punkten bewertet. Im Falle eines Fehlens bei Nachschreibeterminen muss zusätzlich die Fachlehrkraft spätestens am Morgen des Nachschreibetermins telefonisch oder per E-Mail informiert werden.

Bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit oder aufgrund einer genehmigten Beurlaubung haben die betroffenen Schüler*innen das Recht und die Pflicht, nachträgliche Leistungsnachweise über das Gebiet des versäumten Unterrichts zu erbringen. Sie müssen sich dazu selbst mit den Fachlehrkräften in Verbindung setzen und mit ihnen Art und Zeitpunkt der Ersatzleistung abklären. Geschieht das nicht, kann die Leistung für die Dauer des Fehlens nicht beurteilt werden und wird mit 00 Punkten festgesetzt. Entsprechend werden Schüler*innen, die unentschuldigt fehlen, für die Zeit des Fehlens mit 00 Punkten bewertet. Sie haben dann auch nicht das Recht, nachträglich Leistungsnachweise zu erbringen.

5. Wird ein*e Schüler*in im Laufe eines Unterrichtstags krank, meldet er bzw. sie sich bei der unterrichtenden Lehrkraft der laufenden oder der kommenden Stunde ab. Bei Unterrichtsveranstaltungen im Schulgebäude der Graf-Anton-Günther-Schule begeben erkrankte Schüler*innen sich danach direkt zum Sekretariat. Erst wenn festgestellt ist, dass sie sicher nach Hause kommen können, werden sie entlassen, d. h. im Sek.I-Bereich nur dann, wenn ein*e Erziehungsberechtigte*r oder eine von ihm befugte Person telefonisch ihr Einverständnis gegeben hat. Auch für diese Fehlzeiten muss eine Entschuldigung vorgelegt werden.
6. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten reichen für eine Beurlaubung rechtzeitig einen schriftlichen Antrag bei der Klassenleitung bzw. bei der Tutorin oder beim Tutor ein. Über eine Beurlaubung für mehr als einen Tag bzw. für die Zeit unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet der Schulleiter.

4. Sonderregelungen bei Infektionsgeschehen

Im Fall eines besonderen Krisenfalls, z. B. eines bedeutsamen Infektionsgeschehens wie des 2020 schließlich als Pandemie eingestuftes Coronavirus, gelten die zeitlich befristeten und von der Schulleitung ggf. kurzfristig bekannt gegebenen Regelungen (Anl. 2). Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft zeitnah über die nach aktuell gültigen Rechtsvorgaben gestalteten Schulregelungen und sorgt im Rahmen ihrer Ergebnisverantwortung für deren Einhaltung.

5. Belehrungen

Sämtliche „Belehrungen“ (z. B. Waffenerlass, Raumnutzungsordnung, Verlust von Nutzungs- und Verwertungsrechten an nicht fristgerecht abgeholten Werken von Schüler*innen) sind Teil der Schulordnung. Die Information der Schüler*innen erfolgt in jedem Schuljahr und wird durch die jeweils belehrende Lehrkraft im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt.

6. Salvatorische Klausel

1. Im Falle von Lücken verpflichten sich die bei der Beschlussfassung zusammenwirkenden Gremienmitglieder auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen hinzuwirken, die dem entsprechen, was in der Schulordnung aufgenommen worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Schulordnung im Übrigen unberührt. Die bei der Beschlussfassung zusammenwirkenden Gremienmitglieder verpflichten sich dazu, an Stelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in diese Schulordnung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen.

gez. der Schulleiter